

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 16. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Februar 2025¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewähren der Kanton und die politischen Gemeinden Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Begriffe

¹ Erziehungsberechtigte im Sinn dieses Erlasses sind Personen, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geltend machen.

² Tagesfamilienorganisationen im Sinn dieses Erlasses koordinieren und vermitteln die Betreuung in Tagesfamilien.

II. Anspruch und Bemessung

Art. 3 Unterstützte Betreuungsangebote

¹ Beiträge werden für die Kinderbetreuung in einer anerkannten und angemeldeten Einrichtung ausgerichtet.

² Als anerkannte Einrichtungen gelten:

- a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977² verfügen;
- b) Tagesfamilienorganisationen, deren angeschlossene Tagesfamilien nach Art. 12 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977³ gemeldet sind;

¹ ABI 2025-00.192.763.

² SR 211.222.338.

³ SR 211.222.338.

- c) Einrichtungen für schulergänzende Betreuung des Volksschulträgers sowie durch Volksschulträger oder politische Gemeinde beauftragte private Trägerschaften, die über ein Qualitätskonzept nach Art. 19^{ter} Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁴ verfügen;
- d) anerkannte private Sonderschulen, wenn die schulergänzende Betreuung in der Leistungsvereinbarung nach Art. 40^{bis} des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁵ enthalten ist.

³ Als angemeldete Einrichtungen gelten Einrichtungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung, die sich bei der zuständigen kantonalen Stelle für die Mitwirkung am Vollzug dieses Erlasses angemeldet haben.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:

- a) wenigstens 20 Prozent;
- b) zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

² Die zuständige kommunale Stelle kann Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis des minimalen Beschäftigungsgrads entbinden.

³ Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule ausgerichtet.

Art. 5 Beitragsbemessung

a) massgebendes Einkommen

¹ Die Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen.

³ Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und Vermögens bildet in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.

⁴ Haben sich das massgebende Einkommen und Vermögen im Vergleich zur letzten definitiven Steuerveranlagung wesentlich verändert, werden das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Gegebenheiten bestimmt.

Art. 6 b) Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge wird nach einem linearen Modell berechnet.

² Ein Beitrag darf die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot nicht übersteigen.

⁴ sGS 213.1.

⁵ sGS 213.1.

III. Plattform für die Ausrichtung der Beiträge

Art. 7 *Betrieb*

¹ Der Kanton und die politischen Gemeinden betreiben gemeinsam elektronisch eine Plattform für die Ausrichtung der Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 8 *Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe*

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen können über die Plattform Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten und einander sowie den Einrichtungen bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Erlasses erforderlich ist.

² Die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe umfasst folgende Personendaten:

- a) Angaben und Unterlagen, die im Verfahren nach Art. 9 ff. dieses Erlasses von den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen erfasst werden;
- b) weitere erforderliche Angaben, die nach Art. 15 des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009⁶ von der kantonalen Einwohnerdatenplattform und aus den Steuerdaten elektronisch abgerufen werden können.

IV. Verfahren

Art. 9 *Gesuch*

¹ Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten an die zuständige kommunale Stelle hin gewährt.

² Die Beiträge werden rückwirkend bis zum Datum der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ausgerichtet, wenn das Gesuch innert 30 Tagen seit Inanspruchnahme des Betreuungsangebots eingereicht wird. Für später eingereichte Gesuche erfolgt die Beitragsausrichtung ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Art. 10 *Bestätigung des Betreuungsverhältnisses*

¹ Die Einrichtung bestätigt das Betreuungsverhältnis des Kindes über die Plattform.

Art. 11 *Beitragsverfügung*

¹ Die zuständige kommunale Stelle prüft die Anspruchsberechtigung und verfügt die Höhe des Beitrags.

² Der Beitrag wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten verfügt.

³ Die Beitragsverfügung wird angepasst bei einer Änderung:

- a) der Berechnung der Beiträge nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses;
- b) der rechtlichen Verhältnisse.

⁶ sGS 142.1.

Art. 12 Beitragsauszahlung

¹ Die zuständige kommunale Stelle zahlt die Beiträge an die Einrichtung aus.

² Die Einrichtung weist auf den Rechnungen an die Erziehungsberechtigten den entsprechenden Beitrag aus und zieht diesen vom Rechnungsbetrag ab.

³ Die zuständige kantonale Stelle zahlt den Kostenanteil des Kantons an die politischen Gemeinden aus.

Art. 13 Rückerstattungspflicht

¹ Unrechtmässig bezogene Beiträge können durch die zuständige kommunale Stelle innert fünf Jahren seit Rechtskraft der Beitragsverfügung zurückgefordert oder mit weiteren Beiträgen verrechnet werden.

Art. 14 Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten stellen der zuständigen kommunalen Stelle die für den Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung.

² Sie teilen der zuständigen kommunalen Stelle Änderungen der rechtlichen Verhältnisse umgehend mit.

Art. 15 Mitwirkungspflicht der Einrichtungen

¹ Die Einrichtungen stellen den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen die für den Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Angaben und Unterlagen über die Plattform zur Verfügung.

² Sie geben der zuständigen kommunalen Stelle über die Plattform Änderungen bei der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung durch die Erziehungsberechtigten bekannt.

Art. 16 Controlling und Monitoring

¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt Controlling und Monitoring der Beiträge nach diesem Erlass sicher. Hierfür kann sie über die Plattform Stichproben durchführen.

² Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Berechnungsgrundlagen des linearen Modells nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses regelmässig unter Berücksichtigung der nach Art. 17 dieses Erlasses zur Verfügung stehenden Mittel.

V. Finanzierung

Art. 17 Gesamtvolumen der Beiträge

¹ Für die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses stehen je Jahr 20 Mio. Franken zur Verfügung.

² Übersteigt oder unterschreitet das Gesamtvolumen der Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als Fr. 500'000.– je Beitragsjahr, passt die Regierung die Berechnungsgrundlagen nach Art. 23 Bst. d dieses Erlasses an.

Art. 18 Finanzierung der Beiträge

¹ Der Kanton und die politische Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, tragen die Kosten für die Beiträge nach Art. 6 und 17 dieses Erlasses hälftig.

² Der Kostenanteil der politischen Gemeinde nach Abs. 1 dieser Bestimmung gilt als gebundene Ausgabe.

Art. 19 Vollzugskosten

¹ Die Kosten für den Vollzug gehen nicht zulasten der Mittel nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 dieses Erlasses.

VI. Weitere kommunale Finanzierung

Art. 20 Zusatzbeiträge

¹ Die Beiträge nach Art. 6, 17 und 18 dieses Erlasses gelten als Mindestbeiträge.

² Die politische Gemeinde kann die Mindestbeiträge über ihren Kostenanteil nach Art. 18 Abs. 1 dieses Erlasses hinaus aus eigenen Mitteln mit Zusatzbeiträgen aufstocken.

³ Die Summe aus einem Mindestbeitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag darf die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot nicht übersteigen.

Art. 21 Anderweitige Unterstützung

¹ Die politische Gemeinde kann die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung über die Beiträge nach diesem Erlass hinaus anderweitig unterstützen.

VII. Vollzug

Art. 22 Vollzug

¹ Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Stelle.

² Die politische Gemeinde bezeichnet die zuständige kommunale Stelle. Sie kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass ganz oder teilweise durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden regeln.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Verordnung

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Anmeldung von Einrichtungen für den Vollzug dieses Erlasses;
- b) die Anspruchsberechtigung je nach Regelung der Obhut und die Ausnahmeregelung;
- c) die Bemessung des massgebenden Einkommens;
- d) das lineare Berechnungsmodell;
- e) die Plattform, insbesondere die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe;

- f) das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen, insbesondere wenn die Kinderbetreuung in einer ausserkantonalen Einrichtung erfolgt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2020»⁷ wird aufgehoben.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁸

⁷ sGS 221.1.

⁸ Art. 5 RIG, sGS 125.1.